



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

---

**59. Jahrgang**

**03.12.2020**

**Nr. 67**

---

1. Bekanntmachung über die Wahl einer Schiedsperson
2. Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Recklinghausen vom 02.12.2020
3. 6. Satzung vom 02.12.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014
4. Erste Satzung vom 02.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019
5. Erste Satzung vom 02.12.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019
6. Satzung vom 02.12.2020 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe
7. Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen- Logistik Stadt Recklinghausen - BgA Logistik Stadt Recklinghausen - vom 02.12.2020
8. 17. Satzung vom 02.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004

9. Sechste Satzung vom 02.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014

## **Bekanntmachung über die Wahl einer Schiedsperson**

Das Gebiet der Stadt Recklinghausen ist in acht Schiedsamsbezirke eingeteilt. Die Amtszeit der derzeitigen Schiedsperson für den

### **Schiedsamsbezirk Recklinghausen VII      Recklinghausen-Süd, Hillerheide**

endet am 01.01.2021.

Aus diesem Grund ist eine Neuwahl durchzuführen.

Aufgabe der Schiedsperson ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten, soweit Ihre Zuständigkeit in der Schiedsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geregelt ist.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedspersonen darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten.

An diesem Ehrenamt interessierte Personen, die im o.g. Schiedsbezirk wohnhaft sind, werden gebeten, sich binnen einer Woche nach Erscheinen dieses Amtsblattes im Bürgerbüro der Stadt Recklinghausen zu melden.

§ 2 des Schiedsamtgesetzes NRW nennt folgende **Voraussetzungen** für das Amt der Schiedsperson:

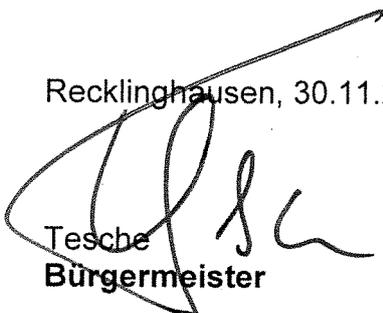
- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
  1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
  2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
  1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
  2. in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
  3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schiedsperson erhält keine Vergütung. Die im Zusammenhang mit der Amtsführung entstandenen Kosten werden pauschal ersetzt.

**Schiedspersonen werden für die Amtszeit von fünf Jahren gewählt.**

Weitere Auskünfte erteilt das Bürgerbüro (Tel.: 02361 / 501751) der Stadt Recklinghausen.

Recklinghausen, 30.11.2019



Tesche  
**Bürgermeister**

# **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Recklinghausen vom 02.12.2020**

Für die Durchführung der in den §§ 41 Abs. 1 Buchst. r), 59 Abs. 3 und 4, 96 Abs. 1, 101 bis 104, 105 Abs. 6 und 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), enthaltenen Bestimmungen hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

## **Vorbemerkung**

Die Stadt Recklinghausen unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung im Sinne der Gemeindeordnung NRW. Die Aufgaben werden durch den Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision wahrgenommen.

## **§ 1**

### **Aufgaben und Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 105 Abs. 6 und 116 Abs. 9 GO NRW und in dieser Rechnungsprüfungsordnung festgelegt.
- (2) Auf das Verfahren in dem Ausschuss finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz oder diese Ordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung des Fachbereichs Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision.

## **§ 2**

### **Rechtliche Stellung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.

- (2) Der\*Die Bürgermeister\*in ist Dienstvorgesetzte\*r der Dienstkräfte des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die Leitung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision kann an Ratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse des Rates teilnehmen. Auf Verlangen der\*des jeweiligen Ausschussvorsitzenden hat die Leitung an Sitzungen teilzunehmen. Die Leitung kann sich durch Prüfer\*innen vertreten lassen, es sei denn, die persönliche Anwesenheit wird verlangt.
- (5) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig. Sitzungsvorlagen des Fachbereichs werden von der Leitung unterschrieben.
- (6) Zur Wahrnehmung der Prüftätigkeit ist der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision gem. § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

### **§ 3**

#### **Personal des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision**

- (1) Die Leitung und die Prüfer\*innen des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen. Vor der Bestellung und der Abberufung der Prüfer\*innen ist die Leitung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision zu hören.
- (2) Die Leitung und die Prüfer\*innen müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein sowie über die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit jeweils erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, betriebswirtschaftlichem und/oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) verfügen.

### **§ 4**

#### **Gesetzliche Aufgaben**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat folgende durch Gesetz (§§ 102 und 104 Abs. 1 GO NRW) übertragene Aufgaben:
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt,
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1, Nrn.1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,

3. die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes,
  4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  7. die Prüfung von Vergaben,
  8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (2) Gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW nimmt der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision auch folgende Aufgaben wahr:
1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
  2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
  3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

## **§ 5 Zusätzlich übertragene Aufgaben**

Der Rat überträgt dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision aufgrund des § 104 Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 13 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW),
3. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
4. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung – Visakontrolle –, soweit die Leitung des Fachbereichs Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision dies zeitweilig für erforderlich hält,
5. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
6. die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung,
7. die begleitende Prüfung von beabsichtigten Verfahrensregelungen im Finanzwesen und von wesentlichen Änderungen organisatorischer, in-

formationstechnischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie im Vergabewesen, wobei der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision in diesen Fällen so rechtzeitig zu informieren ist, dass eine Beteiligung vor der Entscheidung möglich ist,

8. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für erhaltene Zuwendungen, sofern als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch die Prüfungseinrichtung der Stadt vorgegeben ist,
9. die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung und -prävention.

## **§ 6** **Erteilung von Prüfaufträgen**

- (1) Der Rat kann dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der\*Die Bürgermeister\*in kann innerhalb seines\*ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision Prüfaufträge erteilen.

## **§ 7** **Aufgabenerledigung**

- (1) Die Leitung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision stellt die Prüfungsplanung auf. Im Rahmen der insoweit übertragenen Aufgaben sowie unter Beachtung der von der Fachbereichsleitung aufgestellten einheitlichen Arbeitsgrundsätze bestimmen die Prüfer\*innen eigenverantwortlich Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen.
- (2) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (3) Die Prüfer\*innen haben über alle Feststellungen, die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit machen sowie über alle ihnen dienstlich bekannt werdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, soweit die Geheimhaltung oder vertrauliche Behandlung vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder vom Prüfungszweck her notwendig ist.

- (4) Die Prüfer\*innen haben die Fachbereichsleitung unverzüglich zu informieren, wenn sie gegenüber Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete sie zu überprüfen haben, befangen sind oder die Befangnis der Befangene besteht.
- (5) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW).

## **§ 8**

### **Befugnisse und Pflichten im Rahmen von Prüfungen**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Fachbereichen, den Betrieben und sonstigen Einrichtungen der Stadt sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten und anderen Vereinigungen und Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen. Weiterhin ist der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision befugt, die Einsichtnahme in und die Vorlage von Software und Dateien sowie den Zugriff auf Hardware zu verlangen, sofern dieses notwendig ist und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Leitung und die Prüfer\*innen des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich bei Bedarf durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Bei der Prüfung wird darauf geachtet, dass die Geschäftsabläufe möglichst nicht gehemmt oder gestört werden.
- (4) Soweit es der Prüfungszweck zulässt, soll die Leitung der zu prüfenden Stelle vor Beginn der Prüfung unterrichtet werden. Vor Abschluss einer Prüfung soll eine Schlussbesprechung stattfinden, sofern nicht im Einvernehmen darauf verzichtet wird.
- (5) Die Prüfungsberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 9**

### **Informationspflichten gegenüber dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ist von betroffenen Fachbereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen der Stadt von allen Unregelmäßigkeiten mit finanziellen oder vermögensrechtlichen Auswirkungen (z.B. Diebstahl, Kassenfehlbeträge), die zum Nachteil der

- Stadt festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt bei Feststellungen oder Verdachtsmomenten im Hinblick auf sonstiges Fehlverhalten, insbesondere Straftaten.
- (2) Dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision sind die Tagesordnung mit Beratungsunterlagen und die Sitzungsniederschriften des Rates und der Ausschüsse zur Verfügung zu stellen.
  - (3) Die prüfpflichtigen Programme und Programmänderungen, auch die mit Hilfe von Standardsoftware erstellten, sind dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass sie vor deren Anwendung geprüft werden können. Prüfpflichtig sind Programme und Programmänderungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Rechnungssysteme der Finanzbuchhaltung haben.
  - (4) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse beim Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung zu unterrichten, insbesondere über aufgetretene Sicherheitsmängel oder Datenverluste in buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren sowie im Bereich der zentralen städtischen Rechner und über Störungen, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung der laufenden Arbeit führen.
  - (5) Alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sind dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision vom jeweiligen Herausgeber unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften, die als Prüfunterlagen benötigt werden, z. B. Dienstabweisungen, Gebührenordnungen usw..
  - (6) Geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision eingeführt werden.
  - (7) Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z. B. Finanzamt, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Bundes- oder Landesrechnungshof) sowie Verfügungen von Aufsichtsbehörden sind mit den dazu ggf. gefertigten Stellungnahmen dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision durch den jeweils betroffenen Fachbereich umgehend zuzuleiten.
  - (8) Prüfungsberichte über Jahresabschlüsse von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen Gesellschaften, sonstigen Vereinigungen oder Einrichtungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision zeitnah nach deren Vorliegen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10**

### **Einschaltung weiterer Stellen sowie Berichterstattung**

- (1) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision unverzüglich den\*die Bürgermeister\*in und die\*den Vorsitzende\*n des Rechnungsprüfungsausschusses sowie deren\*dessen Stellvertretung zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (2) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten (z. B. mangelnde Auskunftsbereitschaft, Verzögerung bei der Herausgabe von Unterlagen), so ist der\*die zuständige Beigeordnete, ggf. der\*die Bürgermeister\*in, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (3) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision legt Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die er nach besonderem Auftrag durch den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den\*die Bürgermeister\*in durchgeführt hat, unverzüglich nach ihrer Erstellung dem\*der Bürgermeister\*in, dem\*der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sowie dessen\*deren Stellvertretung und dem\*der Stadtkämmerer\*in vor. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist der Bericht in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.  
Wichtige Prüfungen im Sinne dieser Vorschrift sind Prüfungen, die gravierende Feststellungen in finanzieller, rechtlicher oder ordnungsmäßiger Hinsicht ergeben bzw. aus anderen Gründen von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Berichte und Vermerke über sonstige Prüfungen werden den geprüften Bereichen zugeleitet. Es liegt im Ermessen der Leitung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision, ob und in welcher Form der Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfungsergebnisse informiert wird.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zu den ihm vorgelegten Berichten durch den Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision regelmäßig über die Umsetzung der Prüfungsfeststellungen, bei denen eine zukünftige Beachtung erwartet wurde, zu informieren.

## **§ 11**

### **Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses**

- (1) Der\*die Bürgermeister\*in leitet den bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision zur Prüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses und Lageberichtes erforderlich machen, stellt der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung. Der nach Kor-

rektur neu aufgestellte und bestätigte Jahresabschluss nebst Lagebericht wird der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

- (3) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision fasst die Ergebnisse seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einem Prüfungsbericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung des Fachbereichs Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision zu unterzeichnen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und Lagebericht der Stadt unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Zum Ergebnis der Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses ist mit dem Prüfungsbericht des Fachbereichs Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 15.12.2009 außer Kraft.

**Vorstehende Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Rechnungsprüfungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechnungsprüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 02.12.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

6. Satzung vom  
02.12.2020

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 16.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 59 vom 08.12.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2019 (Amtsblatt Nr. 51 vom 27.11.2019), wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Einsätze werden folgende Gebühren erhoben:

Einsatz mit den Leistungen	Euro
1 Notarztbehandlung und/oder -begleitung	505,00
2 Rettungstransport bis einschließlich 40 Kilometer	490,00
Kilometerpauschale ab 41. Kilometer (je gefahrenem Kilometer)	3,48
3 Krankentransport bis einschließlich 40 Kilometer	325,00
Kilometerpauschale ab 41. Kilometer (je gefahrenem Kilometer)	2,99

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 02.12.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

## **Erste Sitzung vom 02.12.2020**

zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),
- der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442)

hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegierung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgende Satzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft beschlossen:

### **§ 1 Satzungsänderung**

Die Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 3 Gebührensätze**

(1)	Die Jahresgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 4 beträgt bei 14-täglicher Entsorgung für		
	Abfallsäcke	60 l Rauminhalt	3,80 €
	Abfallsäcke	120 l Rauminhalt	7,60 €
	Abfallbehälter	60 l Rauminhalt	110,65 €
	Abfallbehälter	120 l Rauminhalt	221,30 €
	Abfallbehälter	240 l Rauminhalt	442,60 €
	Abfallbehälter	770 l Rauminhalt	1.419,95 €
	Abfallbehälter	1.100 l Rauminhalt	2.028,55 €
	Unterflurbehälter	2.000 l Rauminhalt	3.134,10 €
	Unterflurbehälter	3.000 l Rauminhalt	4.702,15 €
	Unterflurbehälter	5.000 l Rauminhalt	7.838,30 €

Bei häufigerer als 14-täglicher Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

- (2) Werden auf Antrag des Grundstückseigentümers Rest-, Bio- oder Papierabfallbehälter oder die Wertstofftonne mit einem Volumen von jeweils bis zu 240 l durch die Stadt von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert bzw. werden die vorgenannten Behälter – soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen und eine entsprechende Einwilligungserklärung des Grundstückseigentümers vorliegt - über die

private Grundstücksfläche mit dem Sammelfahrzeug angefahren (Vollservice), so beträgt die Jahresgebühr gemäß § 2 Abs. 2 je

a) Behälter mit 60/120 l Rauminhalt	
aa) bei Transportwegen bis 15 m	33,00 €
bb) bei Transportwegen über 15 m und/oder sonstigen Erschwernissen	57,75 €
cc) bei Transportwegen innerhalb von Gebäuden über Treppen	62,70 €
b) Behälter mit 240 l Rauminhalt	
aa) bei Transportwegen bis 15 m	66,00 €
bb) bei Transportwegen über 15 m und/oder sonstigen Erschwernissen	115,50 €
c) Behälter mit 770/1.100 l Rauminhalt bei Transportwegen über 10 m und/oder sonstigen Erschwernissen	148,50 €

Die maßgebliche Länge des Transportweges i.S.d. vorstehenden Buchstaben a) – c) bemisst sich nach der Entfernung zwischen dem Standplatz der Abfallbehälter und der Grenze des jeweiligen Grundstücks mit der primär erschließenden, öffentlichen Verkehrsfläche. In Bezug auf den Standplatz der Abfallbehälter ist die der öffentlichen Verkehrsfläche nächstgelegene Stelle des Standplatzes maßgeblicher Messpunkt. Unerheblich für die Berechnung der Transportweglänge ist, ob der Vollservice in Form des Abholens der Abfallbehälter von deren Standplatz oder des Anfahrens der Abfallbehälter mit dem Sammelfahrzeug erfolgt.

Sonstige Erschwernisse i.S.d. vorstehenden Buchstaben a) - c) liegen insbesondere vor, wenn die Abfallbehälter aus Kellerräumen oder Dachspeichern, von Sockeln, aus Müllboxen oder verschlossenen Stellplätzen oder über Steig- oder Gefällstrecken, transportiert werden müssen.

Bei häufigerer als 14-täglicher Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

- (3) Eigenkompostierern wird auf Antrag bei nachweisbarer Eigenkompostierung auf dem eigenen Grundstück ohne Benutzung von Bioabfallbehältern ein Gebührenabschlag in Höhe von 10 % der Jahresgebühr gem. Abs. 1 gewährt.

Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlages beträgt die Jahresgebühr bei 14täglicher Entsorgung für

Abfallbehälter	60 l	Rauminhalt	99,59 €
Abfallbehälter	120 l	Rauminhalt	199,17 €
Abfallbehälter	240 l	Rauminhalt	398,34 €
Abfallbehälter	770 l	Rauminhalt	1.277,96 €
Abfallbehälter	1.100 l	Rauminhalt	1.825,70 €

Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache. Die Beendigung der Eigenkompostierung ist unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 beträgt jährlich für

Unterflurbehälter	2.000 cbm	Rauminhalt	290,90 €
Unterflurbehälter	3.000 cbm	Rauminhalt	436,45 €
Unterflurbehälter	5.000 cbm	Rauminhalt	727,55 €

(5) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

(6) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 6 für die einmalige Entsorgung beträgt für

a) Abfallsäcke mit	60 l Rauminhalt	3,80 €
b) Abfallsäcke mit	120 l Rauminhalt	7,60 €

(7) Die Gebühr für einmalige Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung beträgt

a) für die Nachleerung pro Anfahrt	38,00 €
b) für die Sonderleerung pro Anfahrt	38,00 €

zuzüglich Entleerung eines

Abfallbehälter	60 l	Rauminhalt	3,80 €
Abfallbehälter	120 l	Rauminhalt	7,60 €
Abfallbehälter	240 l	Rauminhalt	15,20 €
Abfallbehälter	770 l	Rauminhalt	48,75 €
Abfallbehälter	1.100 l	Rauminhalt	69,65 €
Unterflurbehälter	2.000 l	Rauminhalt	107,60 €
Unterflurbehälter	3.000 l	Rauminhalt	161,45 €
Unterflurbehälter	5.000 l	Rauminhalt	269,15 €

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 02.12.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

Erste Sitzung vom 02.12.2020

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Satzungsänderung**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019) wird wie folgt geändert:

- (1) Das Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung), das gem. § 1 Abs. 2 Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Straßen (-Abschnitte) werden mit folgenden Reinigungsklassen neu eingefügt:

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
3666	Herner Straße (Stichstraße hinter Hausnummer 102)	1
4495	Ingeborg-Roel-Weg	0
7799	Sibylla-Merian-Straße	0

2. Die Einträge zu Straßenschlüssel 936 – Beckbruchweg (von Haus Nr. 1 -15) und Beckbruchweg (von hinter Hausnummer 15 bis Ende) werden durch folgenden Eintrag ersetzt:

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
------------	-------------	------

936	Beckbruchweg	1
-----	--------------	---

3. Der Eintrag zu Straßenschlüssel 71 – Akkoallee (von Hertener Straße bis Stadtgrenze) wird wie folgt neu gefasst:

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
71	Akkoallee (von Hertener Straße bei BAB Auf- & Abfahrt bis Stadtgrenze)	2.1

(2) Das Straßenverzeichnis Winterdienst (Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung), das gem. § 1 Abs. 2 Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt geändert:

Zu folgenden Straßen (-Abschnitten) wird die Winterdienststufe wie folgt geändert:

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
3445	Haydnstraße (von Tellstraße bis Kolpingstraße)	3
5746	Lortzingstraße	3

(3) § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite in

Reinigungsklasse 1 (1 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeugreinigung)	1,19 €
Reinigungsklasse 2.1 (2 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeug- und 1 x wöchentliche Gehweg/Handreinigung)	6,55 €
Reinigungsklasse 2.2 (2 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeugreinigung)	2,38 €
Reinigungsklasse 3.1 (3 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeug- und 1 x wöchentliche Gehweg/Handreinigung)	7,74 €
Reinigungsklasse 3.2 (3 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeugreinigung)	3,57 €
Reinigungsklasse 4 (3 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeug- und 5 x wöchentliche Gehweg/Handreinigung)	24,42 €
Reinigungsklasse 5	

(5 x wöchentliche Innenstadtreinigung)	26,80 €
Reinigungsstufe 6 (6 x wöchentliche Innenstadtreinigung)	32,16 €“.

(4) § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite in

Winterdienstklasse 1:	0,64 €
Winterdienstklasse 2:	0,43 €
Winterdienstklasse 3:	0,16 €“.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 02.12.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

# SATZUNG

vom 02.12.2020

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f, i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029)

hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe beschlossen:

## § 1

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe entsprechend der Friedhofsatzung der Stadt Recklinghausen für die kommunalen Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der jeweils in Anspruch genommenen Leistung.

(3) Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 2

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haftet jeder Einzelne gesamtschuldnerisch.

## § 3

Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

## § 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 26.11.2019 außer Kraft.

# Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 02.12.2020

## Erdbestattungen in Urnen-, Sarggrabstätten mit den Teilleistungen

<b>1.</b>	<b>Erwerb, Verlängerung und Rückgabe von Nutzungsrechten</b>	
<b>1.1</b>	<b>Erwerb von Nutzungsrechten</b>	
<b>1.11</b>	<b>Sarggrab</b>	
1.1111	für ein Reihengrab (Sarg) für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr (15 Jahre)	<b>318,90 €</b>
1.1112	für ein Reihengrab (Sarg) für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr (25 Jahre)	<b>1.727,75 €</b>
1.1113	für ein anonymes Grab (Sarg) (25 Jahre)	<b>1.727,75 €</b>
1.1114	für ein Rasenreihengrab (Sarg) (25 Jahre)	<b>2.458,75 €</b>
1.1115	für ein Rasenreihengrab (Sarg) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	<b>2.325,75 €</b>
1.1116	für ein Baumgrab (Sarg) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	<b>2.525,00 €</b>
1.1117	für ein Wahlgrab (Sarg) pro Grabstelle (25 Jahre)	<b>2.890,50 €</b>
<b>1.12</b>	<b>Urnengrab</b>	
1.1211	für ein Urnenreihengrab (25 Jahre)	<b>1.428,75 €</b>
1.1212	für ein anonymes Grab (Urne) (25 Jahre)	<b>1.428,75 €</b>
1.1213	für ein Rasenreihengrab (Urne) (25 Jahre)	<b>1.877,25 €</b>
1.1214	für ein Rasenreihengrab (Urne) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	<b>1.761,00 €</b>
1.1215	für ein Urnenwahlgrab pro Grabstelle (25 Jahre)	<b>1.727,75 €</b>
1.1216	für ein Baumgrab (Urne) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	<b>1.860,50 €</b>
1.1217	für eine Urnenkammer (Kolumbarium) (25 Jahre)	<b>3.023,50 €</b>
<b>1.2</b>	<b>Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr</b>	
1.2111	für ein Wahlgrab (Sarg) pro Grabstelle	<b>115,62 €</b>
1.2112	für ein Urnenwahlgrab pro Grabstelle	<b>69,11 €</b>
1.2113	für ein Baumgrab (Sarg) mit zentralem Denkmal	<b>101,00 €</b>
1.2114	für ein Baumgrab (Urne) mit zentralem Denkmal	<b>74,42 €</b>
1.2115	für eine Urnenkammer (Kolumbarium)	<b>120,94 €</b>
<b>1.3</b>	<b>vorzeitige Rückgabe/Entzug von Nutzungsrechten pro Grabstelle und Restruhefrist pro vollem Jahr</b>	<b>58,48 €</b>
<b>2.</b>	<b>Beisetzungen, Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Beisetzung in einer Urne</b>	
2.1111	im Urnenreihengrab	<b>72,10 €</b>
2.1112	im anonymen Grab (Urne)	<b>72,10 €</b>
2.1113	im Rasenreihengrab (Urne)	<b>72,10 €</b>
2.1114	im Urnenwahlgrab	<b>142,85 €</b>
2.1115	im Wahlgrab	<b>142,85 €</b>
2.1116	im Baumgrab (Urne)	<b>142,85 €</b>
2.1117	in einer Urnenkammer (Kolumbarium)	<b>126,25 €</b>
<b>2.2</b>	<b>Beisetzung im Sarg</b>	
2.2111	im Reihengrab (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	<b>182,20 €</b>
2.2112	im Reihengrab (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	<b>379,70 €</b>
2.2113	im anonymen Grab (Sarg)	<b>379,70 €</b>
2.2114	im Rasenreihengrab (Sarg)	<b>379,70 €</b>
2.2115	im Baumgrab (Sarg) (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	<b>318,30 €</b>
2.2116	im Baumgrab (Sarg) (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	<b>661,60 €</b>

2.2117	im Wahlgrab (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	<b>318,30 €</b>
2.2118	im Wahlgrab (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	<b>661,60 €</b>
2.2119	von Totgeburten	<b>68,60 €</b>

### **2.3 Sonstige Gebühren**

2.3111	Zuschlag für Beisetzung an Samstagen	<b>277,75 €</b>
2.3112	Begleitung zum Grab	<b>75,95 €</b>

### **2.4 Ausgrabungen und Umbettungen**

2.4111	Ausgrabung einer Urne	<b>277,75 €</b>
2.4112	Umbettung einer Urne	<b>555,65 €</b>
2.4113	Ausgrabung eines Sarges	<b>2.037,35 €</b>
2.4114	Umbettung eines Sarges	<b>4.074,70 €</b>

### **3. Raumnutzung (Kühlzellen, Aufbahrungsräume, ritueller Raum, Trauerhallen)**

3.1111	Kühlzelle je Tag	<b>106,30 €</b>
3.1112	Aufbahrungsraum je Nutzung	<b>230,70 €</b>
3.1113	Ritueller Raum je Nutzung	<b>106,30 €</b>
3.1114	Trauerhalle je Nutzung	<b>346,20 €</b>

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 02.12.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

**Entgeltordnung für Sonderleistungen  
der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen  
- Logistik Stadt Recklinghausen -  
- BgA Logistik Stadt Recklinghausen -  
vom 02.12.2020**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgende Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen – Logistik Stadt Recklinghausen – und – BgA Logistik Stadt Recklinghausen – beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand des Entgeltes**

Für Sonderleistungen der Abfallbeseitigung und der Stadtreinigung (insbesondere Transportsonderleistungen, Sonderabfuhr von Behältnissen, Sonderreinigungen, Lieferung von Zubehör für Müllgroßbehälter, sonstige Serviceleistungen) der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

**§ 2**

**Höhe des Entgelts**

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Entgelttarif, der als Anlage I Bestandteil der Entgeltordnung ist. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Die Leistungen an fremde Dritte im Betrieb gewerblicher Art (BgA LSR) unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG der Umsatzsteuerpflicht.

**§ 3**

**Entgeltschuldner**

Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der die Sonderleistungen in Anspruch nimmt bzw. bestellt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Erhebung des Entgelts**

Das Entgelt wird einmalig, bei fortlaufenden Leistungen monatlich erhoben; es wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

**zur Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen**  
Logistik Stadt Recklinghausen und BgA Logistik Stadt Recklinghausen

**- Entgelttarif -**

Ziffer	Leistungsart	Entgelt 2021
<b>1.</b>	<b>Gestellung und Transport von Abfallsammelgefäßen</b>	<b>je Aufstellung</b>
1.1.	Mulden Bereitstellung bis zu 5 Kalendertage	120,00 €
1.2.	Container/Pressen Bereitstellung bis zu 5 Kalendertage	120,00 €
1.3.	Pauschalentgeltregelung für Mulden/Container einschließlich Entsorgungskosten bei bestimmten Abfallfraktionen und Behältergrößen *1	
	<u>Boden + Steine, Abfall-Nr. 170504</u>	
	Mulde 5,5 cbm	244,00 €
	Mulde 7 cbm	299,00 €
	Container 11 cbm	409,00 €
	<u>Holz A I-III, Abfall-Nr. 200138</u>	
	Mulde 5,5 cbm	252,00 €
	Mulde 7 cbm	296,00 €
	Mulde 10 cbm	384,00 €
	Container 34 / 35 cbm	648,00 €
	<u>Holz A IV, Abfall-Nr. 170204</u>	
	Mulde 5,5 cbm	330,00 €
	Mulde 7 cbm	400,00 €
	Mulde 10 cbm	540,00 €
	Container 34 / 35 cbm	964,00 €
	<u>Beton, Bauschutt, Abfall-Nr. 170101</u>	
	<u>Gemisch aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Abfall-Nr. 170107</u>	
	<u>Fliesen, Ziegel und Keramik mit Verunreinigungen, Abfall-Nr. 170103</u>	
	Mulde 5,5 cbm	165,00 €
	Mulde 7 cbm	189,00 €
	Container 11 cbm	243,00 €
	<u>Papiersammlung</u>	
	ab einem Inhalts-Gewicht von mind. 2 t/Container und/oder Standzeit bis 14 Tage	kostenlos
	bei einem Inhalts-Gewicht unter 2 t/Container und/oder Standzeit ab 15 Tage	120,00 €
	<u>Zusätzliches Pauschalentgelt für Anfahrten in Nachbarstädte</u>	25,00 €
		<b>je Betriebsstunde</b>
1.4.	Schadstoffsammelcontainer (Teilservice) *2	140,00 €
1.5.	Schadstoffsammelcontainer (Vollservice) *3	260,00 €

<b>2.</b>	<b>Sonderabfuhr von Abfall / Sonderreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen (außerhalb der Leistungen der Hoheitsbetriebe Straßenreinigung und Abfallbeseitigung) mit den Teilleistungen</b>		
			<b>je Betriebsstunde</b>
	<u>Bereitstellung von Fahrzeugen</u>		
2.1.	LKW		10,00 €
2.2.	Müllwagen		46,00 €
2.3.	Kleinkehrmaschine		39,00 €
2.4.	Großkehrmaschine		46,00 €
	<u>Bereitstellung von Personal</u>		
2.5.	Kehrer		45,00 €
2.6.	Müllwerker		47,00 €
2.7.	Kraffahrer		49,00 €
2.8.	Mitarbeiter Umweltbrummi		47,00 €
<b>3.</b>	<b>Bereitstellung von Unterflurbehältern</b>		
			<b>pro Jahr</b>
3.1.	Bereitstellung		
	Unterflurbehälter	2.000 l	290,90 €
	Unterflurbehälter	3.000 l	436,45 €
	Unterflurbehälter	5.000 l	727,55 €
<b>4.</b>	<b>Sonstige Lieferungen und Leistungen</b>		
			<b>je Mengeneinheit</b>
4.1.	Resybac-Tonne	120 l	*4 15,00 €
4.2.	Resybac-Tonne	240 l	*4 15,00 €
4.3.	Schwerkraftschloss	30 - 360 l	40,00 €
4.4.	Schwerkraftschloss	660 - 1000 l	62,00 €

\*1 Diese Regelung gilt nur für fremde Dritte (BgA LSR).

Die Abrechnung gegenüber den Fachbereichen der Stadt Recklinghausen erfolgt weiterhin nach dem Entgelt für Mulde oder Container und den Entsorgungskosten gem. Wiegescheinen.

\*2 Teilservice:

Gestellung des Umweltbrummi mit zwei Mitarbeitern ohne An-/Abtransport und ohne Entsorgungskosten.

\*3 Vollservice:

Aufstellung, Abholung und ggf. Umsetzung des Umweltbrummi durch Hakenlift einschließlich der Gestellung von zwei Mitarbeitern, jedoch ohne Entsorgungskosten.

\*4 Das Entgelt resultiert aus dem Differenzbetrag der Anschaffungskosten einer "normalen" Bio-Tonne und einer Resybac-Tonne der jeweiligen Größe.

**Entgelte im BgA LSR** zuzüglich des zum Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme geltenden Regelsteuersatzes nach § 12 UStG

**Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 02.12.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

## 17. Satzung

vom 02.12.2020

zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV.NRW.S. 376), der §§ 1, 2 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), sowie der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S. 1029) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 40 vom 22. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

*„(3) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen gem. § 2 Absatz 1 Satz 3, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, ist von dem Gebührenpflichtigen spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres schriftlich zu beantragen.*

*Der Nachweis dieser Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen sind durch eine ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Die Messeinrichtung ist entweder fest in die Wasserleitung zu montieren oder die Messeinrichtung ist zu verplomben. Die Messeinrichtung muss gemäß den Bestimmungen in den §§ 34,35 in Verbindung mit Anlage 7 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) und § 37 Mess- und Eichgesetz (MessEG) entsprechend geeicht sein. Der Einbau ist schriftlich mit Nachweis (Einbaudatum, Zählernummer, Zählerstand, Eichdatum, sowie ein Foto des Zwischenzählers über den korrekten Einbau) mitzuteilen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.*

*Ist im Einzelnen der Einbau einer Messeinrichtung nicht möglich oder nicht zumutbar, hat der Gebührenpflichtige die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch nachprüfbar Unterlagen nachzuweisen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge vorzunehmen. Sind die Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, wird der beantragte Abzug der Wassermenge nicht anerkannt.“*

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 Gebührensatz**

*Der Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung von*

*1. Nichtmitgliedern der Abwasserverbände in betriebseigene Trenn-/Mischabwasseranlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW und der Verbandsumlagen nach § 7 Abs. 1 KAG NRW beträgt jährlich je*

<i>m<sup>3</sup> Schmutzwasser</i>	<i>2,57 €</i>
<i>m<sup>2</sup> Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche</i>	<i>1,56 €</i>

*2.1 Mitgliedern der Abwasserverbände mit Direktveranlagung für das jeweils betroffene und angeschlossene Grundstück in betriebseigene Trenn- / Mischabwasseranlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW beträgt jährlich je*

<i>m<sup>3</sup> Schmutzwasser</i>	<i>1,50 €</i>
<i>m<sup>2</sup> Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche</i>	<i>0,86 €</i>

*2.2 Nichtmitgliedern der Abwasserverbände ohne Direktveranlagung für das jeweils betroffene und angeschlossene Grundstück in betriebseigene Trennanlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW beträgt jährlich je*

<i>m<sup>2</sup> Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche</i>	<i>0,86 €</i>
---	---------------

*3. Nichtmitgliedern der Abwasserverbände ohne Direktveranlagung in Abwasseranlagen der Abwasserverbände zur Abwälzung der Verbandsumlagen nach § 7 Abs. 1 KAG NRW beträgt jährlich je*

<i>m<sup>3</sup> Schmutzwasser</i>	<i>1,07 €</i>
<i>m<sup>2</sup> Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche</i>	<i>0,70 €</i>

*Für die Abwasserableitung von Niederschlagswasser in Trennanlagen der Abwasserverbände wird keine Gebühr erhoben.“*

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 02.12.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

## Sechste Satzung

vom 02.12.2020

zur Änderung der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, S. 2, f) und i) der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916), der §§ 62, 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV.NRW.S. 376) und der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S. 1029) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgende Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 59 vom 08.12.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2019 (Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019) wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

### „§ 5 Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche für den Unterhaltungsverband:

#### **1. Einzugsgebiet (EZG) Wasser- und Bodenverband Marl – Ost**

	je m <sup>2</sup>	je ha (=10.000 m <sup>2</sup> )
a) für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen	0,017323 €	173,23 €
b) für sonstige Grundstücksflächen	0,000442 €	4,42 €

#### **2. Einzugsgebiet (EZG) Wasser- und Bodenverband Datteln – Mühlenbach**

	je m <sup>2</sup>	je ha
a) für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen	0,036764 €	367,64 €
b) für sonstige Grundstücksflächen	0,000478 €	4,78 €

#### **3. Einzugsgebiet (EZG) Emschergenossenschaft – Stadt Recklinghausen**

	<i>je m<sup>2</sup></i>	<i>je ha</i>
a) für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen	0,032519 €	325,19 €
b) für sonstige Grundstücksflächen	0,001959 €	19,59 €“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 02.12.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**